

Verein Museum Schloss Kyburg

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen «Museum Schloss Kyburg» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Illnau-Effretikon.
2. Der Verein bezweckt die Förderung des öffentlichen Interesses an der Geschichte des Kantons Zürich und insbesondere des Schlosses Kyburg. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
 - die Einrichtung und den Betrieb eines Museums im Schloss Kyburg gemäss dem Vertrag mit dem Kanton Zürich als Eigentümer des Schlosses
 - die Herausgabe von Publikationen über die Geschichte des Kantons Zürich und des Schlosses Kyburg
 - die Erforschung der Geschichte des Schlosses Kyburg.
3. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

II. Mitgliedschaft

4. Der Verein Museum Schloss Kyburg besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:
 - Einzelmitglieder (natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts)
 - Jugendmitglieder (bis 25 Jahre)
 - Familienmitglieder (Paare und Eltern bzw. Elternteile mit ihren unmündigen Kindern)
 - Gönnermitglieder (natürliche und juristische Personen)
 - Ehrenmitglieder (natürliche Personen)
5. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
6. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
7. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds ohne Angabe von Gründen; das Mitglied kann diesen Entscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

III. Finanzen

8. Zur Verfolgung des Vereinszwecks finanziert sich der Verein über
 - Mitgliederbeiträge
 - Zuwendungen und Beiträge
 - Erlöse aus dem Museumsbetrieb, Veranstaltungen und Aktionen
 - Beiträge der öffentlichen Hand.
9. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Organisation

10. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Revisionsstelle.
11. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

a) Generalversammlung

12. Die Generalversammlung wird durch den/die Präsidenten/in einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Vereinsmitglieder mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden.
13. Die ordentliche Generalversammlung findet im ersten Halbjahr nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden abgehalten, wenn es die Generalversammlung, der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder verlangen.

14. Die Generalversammlung kann mit Vorstandsbeschluss schriftlich oder auf elektronischem Weg durchgeführt werden, wenn eine Zusammenkunft nicht möglich ist. Die Auszählung der Stimmen in diesen Fall wird durch die Revisionsstelle beaufsichtigt.
15. An der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden Mitglieder, wobei Familienmitglieder maximal zwei Stimmrechte haben.
16. Der Generalversammlung stehen folgen Befugnisse zu:
 - Statutenänderung
 - Wahlen des/der Präsident/in und des Vorstands. Der Kanton Zürich und die Standortgemeinde Illnau-Effretikon sind berechtigt, je ein Vorstandsmitglied zu bestimmen
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - Entscheid über weiter gezogene Vereinsausschlüsse
 - Beschlussfassung über die Verwendung von Gewinnen und die Deckung von Verlusten
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - Beschlussfassung über andere vom Vorstand der Generalversammlung unterbreitete Anträge
 - Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem/der Präsident/in mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden.
17. Für Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung gelten folgende Bestimmungen:
 - Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr.
 - Erreichen bei Wahlen in den Vorstand mehr Kandidierende als Sitze zur Verfügung stehen das einfache Mehr, entscheidet die Stimmenzahl über die Wahl. Bei gleicher Stimmenzahl, ist der-/diejenige gewählt, für welche(n) der/die Präsidentin gestimmt hat.
 - Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Präsident/in den Stichentscheid.

18. Besondere Bestimmungen zur Vereinsauflösung
- Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder erfolgen.
 - Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an einer ersten Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. Die Auflösung kann an dieser ungeachtet der Teilnehmerzahl beschlossen werden.

b) Vorstand

19. Der Vorstand besteht aus dem/der Präsident/in und mindestens sechs Mitgliedern (inkl. der durch den Kanton Zürich und der Stadt Illnau-Effretikon bestimmten Vorstandsmitglieder).
- Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Vizepräsident/in und bestimmt die Funktionen seiner übrigen Mitglieder.
- Der Vorstand kann aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Ausschuss bilden und ein Reglement über die Geschäftsführung erlassen.
20. Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- Während einer Amtsdauer neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Freiwilliger Rücktritt muss drei Monate vorher dem Vorstand gemeldet werden.
21. Die Mitglieder des Vereinsvorstands sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
22. Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Er legt die Zeichnungsbefugnis fest.
23. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des/der Präsident/in, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes bei dem/der Präsident/in eine Sitzung verlangen.
- Der Vorstand beschliesst mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende, der/die mitstimmt, den Stichentscheid.
- Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Vorstandsmitglied die Abhaltung einer Sitzung verlangt.
- Vorstandssitzungen können auch auf elektronischem Weg abgehalten werden.

Über die Vorstandsverhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

24. Der Vorstand ist für die gesamte Geschäftsführung und Wahrung der Interessen des Vereins zuständig, insbesondere für:
- die Organisation des Vereinsbetriebs im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse
 - Festlegung des Budgets
 - Vorlegen des Jahresberichts und der Jahresrechnung zum Entscheid an der Generalversammlung
 - Orientierung der Generalversammlung über den Geschäftsgang sowie das Budget des laufenden Jahres
 - Festlegung des Stellenplans für das Museumspersonal
 - Anstellung der Museumsleitung und Mitwirkung bei der Anstellung des für den Museumsbetrieb nötigen Personals
 - Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, Rückzug und Anerkennung von Klagen, Abschluss von Vergleichen
 - Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente, insbesondere über die Geschäftsführung.

c) Revisionsstelle

25. Die Rechnung wird durch zwei Rechnungsrevisoren/ innen oder eine zugelassene Revisionsfirma auf ihre Ordnungsmässigkeit geprüft.

Die Rechnungsrevisoren/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Juristische Personen sind wählbar. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

V. Auflösung

26. Bei einer Auflösung des Vereins wird der nach der Bezahlung der Vereinsschulden verbleibende Überschuss dem Lotteriefonds des Kantons Zürich überwiesen.

Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmung

27. Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 12. Mai 1998 und treten sofort in Kraft.

Also beschlossen an der ordentlichen Generalversammlung vom 11. Mai 2022.